jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/1/24 96/19/3402

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1997

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §8;
AufG 1992 §1 Abs1;
AufG 1992 §1 Abs3 Z6;
AufG 1992 §6 Abs2;

Rechtssatz

Bei einer Aufenthaltsberechtigung nach § 8 AsylG 1991 handelt es sich nicht um eine Aufenthaltsbewilligung iSd § 1 Abs 1 AufenthaltsG 1992, sodaß § 6 Abs 2 letzter Satz AufenthaltsG 1992, wonach Verlängerungsanträge vom Inland aus gestellt werden können, nicht zum Tragen kommt. Da Fremde, die nach § 8 AsylG 1991 zum Aufenthalt im Inland berechtigt sind, unter § 1 Abs 3 Z 6 AufenthaltsG 1992 fallen, gelangt § 6 Abs 2 erster Satz AufenthaltsG 1992 zur Anwendung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996193402.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at